

## I. VERTRAGLICHE ANSPRÜCHE (IM ENGEREN SINN)

Vertragliche Ansprüche im engeren Sinn setzen einen wirksamen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner voraus. Sie müssen daher zunächst einmal feststellen, ob der Vertrag in dem Augenblick (noch) wirksam ist, in dem der Gläubiger seinen Anspruch geltend macht: Der Vertrag darf nicht von Haus aus nichtig, Angebot bzw. Annahme dürfen nicht rückwirkend wirksam angefochten worden sein.

### A. Primäransprüche

Jeder Vertragspartner schließt den Vertrag, damit der Vertrag erfüllt wird. Primäransprüche sind also stets auf **Erfüllung** gerichtet. Wenn die geschuldete Leistung bewirkt wird, erlischt der Primäranspruch gemäß § 362 I durch Erfüllung

### B. Sekundäransprüche

Sekundäransprüche entstehen, wenn die primär geschuldete Leistung aus einem Umstand heraus gestört ist, den der Schuldner zu vertreten hat. Bei diesen **Leistungsstörungen** können wir wie folgt unterscheiden:

### C. Tertiäransprüche

Sie setzen im Gegensatz zu den Sekundäransprüchen kein Vertretenmüssen des Schuldners voraus.

#### 1) Ausschluss der Leistungspflicht

Der Anspruch des Gläubigers auf die Leistung ist gemäß § 275 ausgeschlossen, wenn diese unmöglich ist (§ 275 I) oder dem Schuldner wegen eines unzumutbaren Aufwandes (§ 275 II) bzw. aus persönlichen Gründen (§ 275 III) nicht zugemutet werden kann. Hat der Schuldner dieses Leistungshindernis zu vertreten - was gesetzlich vermutet wird -, so haftet er gemäß § 311 a II bzw. gemäß den §§ 280 I, III, 283.

#### § 311 a II

##### Anfänglicher Ausschluss der Leistungspflicht

- 1) Wirksamer Vertrag
- 2) Anfänglicher Ausschluss der Leistungspflicht
  - a) § 275 I: Tatsächliche/rechtliche Unmöglichkeit
  - b) § 275 II: Praktische Unmöglichkeit bei unzumutbarer Leistungsschwerung
  - c) § 275 III: Unzumutbarkeit bei persönlichen Leistungen
- 3) Vertretenmüssen (wird nach § 311 a II 2 widerlegbar vermutet)

#### §§ 280 I, III, 283

##### Nachträglicher Ausschluss der Leistungspflicht

- 1) Vertragliches/gesetzliches Schuldverhältnis
- 2) Leistungspflicht des Schuldners
- 3) Fälliger und einredefreier Anspruch des Gläubigers
- 4) Nachträglicher Ausschluss der Leistungspflicht: § 275 I - III
- 5) Vertretenmüssen des Schuldners (wird nach § 280 I 2 widerlegbar vermutet)

#### 2) Nichtleistung trotz Möglichkeit

Ist dem Schuldner (im Gegensatz zu § 275) die Leistung noch möglich, so hat der Gläubiger ein **Wahlrecht**: Er kann an seinem Erfüllungsanspruch festhalten und gemäß den §§ 280 I, II, 286 Ersatz des **Verzögerungsschadens** verlangen oder gemäß den §§ 280 I, III, 281 nach erfolgloser Nachfristsetzung **Schadensersatz statt der Leistung** fordern.

#### §§ 280 I, II, 286:

##### Verzögerungsschaden

- 1) Vertragliches/gesetzliches Schuldverhältnis
- 2) Leistungspflicht des Schuldners
- 3) Die Leistung ist noch nicht erbracht, aber nachholbar
- 4) Fälliger und einredefreier Anspruch des Gläubigers
- 5) Mahnung: § 286 I 1  
Entbehrlich in folgenden Fällen:
  - a) § 286 I 2: Klageerhebung/Mahnbescheid
  - b) § 286 II Nr. 1 - 4
  - c) § 286 III: Nichtleistung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer Rechnung
  - d) § 242: Selbstmahnung des Schuldners
- 6) Vertretenmüssen (wird nach § 286 IV widerlegbar vermutet)

#### §§ 280 I, III, 281:

##### Schadensersatz statt der Leistung

- 1) Vertragliches/gesetzliches Schuldverhältnis
- 2) Leistungspflicht des Schuldners
- 3) Leistung ist noch nicht erbracht, aber nachholbar
- 4) Fälliger und einredefreier Anspruch des Gläubigers
- 5) Pflichtverletzung des Schuldners
  - a) Nichtleistung trotz Möglichkeit
  - b) Nicht vertragsgemäße Leistung
- 6) Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Nachfrist (entbehrlich in Fällen der §§ 281 II, 440, 636)
- 7) Vertretenmüssen des Schuldners (wird nach § 280 I 2 widerlegbar vermutet)

#### 3) Lieferung einer mangelhaften Sache

Aus Platzgründen habe ich nur die beiden examensrelevantesten Vertragstypen dargestellt: Hat die gelieferte Sache einen Sach- oder Rechtsmangel, so hat der Schuldner seine Pflichten aus den §§ 433 I 2, 633 I verletzt. Die Rechte des Gläubigers ergeben sich aus den §§ 437 bzw. 634.

#### Kaufvertrag

- 1) §§ 437 Nr. 1; 439: Nacherfüllung
- 2) §§ 437 Nr. 2, 323 I (§ 326 V): Rücktritt
- 3) §§ 437 Nr. 2; 441: Minderung
- 4) § 437 Nr. 3: Schadensersatz in Verbindung mit:
  - a) § 311 a II: Anfängliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung
  - b) §§ 280 I, III, 283: Nachträgliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung
  - c) §§ 280 I, III, 281: Mangelschaden
  - d) § 280 I: Mangelgeschaden

#### Werkvertrag

- 1) § 634 Nr. 1; 635: Nacherfüllung
- 2) § 634 Nr. 2; 637: Ersatzvornahme
- 3) § 634 Nr. 3, 1. Alt.; 323 (326 V): Rücktritt
- 4) § 634 Nr. 3, 2. Alt.; 638: Minderung
- 5) § 634 Nr. 4: Schadensersatz in Verbindung mit:
  - a) § 311 a II: Anfängliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung
  - b) §§ 280 I, III, 283: Nachträgliche Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung
  - c) §§ 280 I, III, 281: Mangelschaden
  - d) § 280 I: Mangelgeschaden

#### 4) Sonstige Pflichtverletzungen

Verletzt der Schuldner anstelle von Nichtleistung und Schlechtleistung eine sonstige Pflicht, so kann der Gläubiger wählen: Er kann an seinem Erfüllungsanspruch festhalten und gemäß § 280 I Schadensersatz für die reinen Folgen der Pflichtverletzung fordern oder er kann gemäß den §§ 280 I, III, 282 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn die Pflichtverletzung so gravierend war, daß ihm die weitere Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

#### § 280 I

- 1) Schuldverhältnis
  - a) vorvertraglich: § 311 II
  - b) vertraglich
  - c) gesetzlich
- 2) Pflichtverletzung des Schuldners
  - a) Sorgfalts-, Schutz- und Obhutspflichten
  - b) Aufklärungs- bzw. Beratungspflichten
  - c) Sonstige Nebenpflichten wie z.B. Unterlassungspflichten, Verschwiegenheitspflichten, Mitwirkungspflichten
- 3) Vertretenmüssen des Schuldners (§ 280 I 2)
- 4) Schaden
- 5) Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

#### §§ 280 I, III, 282

- 1) Vertragliches/gesetzliches Schuldverhältnis
- 2) Nebenpflichtverletzung
- 3) Vertretenmüssen (§ 280 I 2)
- 4) Unzumutbarkeit, das Schuldverhältnis fortzusetzen

#### 1) § 255 2) § 285 I

Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadensersatz leisten muß, kann von seinem Gläubiger verlangen, daß dieser ihm dessen Ersatzansprüche gegen Dritte abtritt. Hat der Schuldner infolge der Unmöglichkeit einen Ersatzgegenstand oder Ersatzanspruch erlangt, so kann der Gläubiger Herausgabe bzw. Abtretung verlangen.

## II. QUASIVERTRAGLICHE ANSPRÜCHE

### A. Verletzung vorvertraglicher Pflichten: §§ 311 II, 241 II, 280 I 1

Durch Anbahnung eines geschäftlichen Kontakts oder durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen entsteht ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis. Gemäß den §§ 311 II, 241 II, 280 I 1 haftet derjenige, der in diesem Stadium schuldhaft Pflichten verletzt, die bereits vor Vertragsschluß bestehen.

Führt ein Geschäftsführer (GF) ein fremdes Geschäft, ohne dazu vertraglich bzw. gesetzlich verpflichtet zu sein, so entsteht zwischen ihm und dem Geschäftsherrn (GH) ein gesetzliches Schuldverhältnis. Wir können zwischen 4 Formen der GoA unterscheiden:

### B. Geschäftsführung ohne Auftrag: §§ 677 – 687

### C. Haftung wegen veranlaßten Vertrauens

Wer eine unwirksame Willenserklärung abgibt, muß den anderen in Geld so stellen, wie dieser stünde, wenn er niemals auf die Wirksamkeit dieser Willenserklärung vertraut hätte. Der Schuldner muß den Gläubiger aber nicht besser stellen, als dieser bei Wirksamkeit der Willenserklärung stünde.

#### Die Anspruchsvoraussetzungen

- 1) **Vorvertragliches Schuldverhältnis: § 311 II**
  - a) Aufnahme von Vertragsverhandlungen
  - b) Anbahnung eines geschäftlichen Kontakts
  - c) Dauernde Geschäftsbeziehung
- 2) **Die Pflichtverletzungen:**
  - a) Sorgfaltspflichten
  - b) Aufklärungspflichten
  - c) Schuldhaft verursachte Nichtigkeit des Vertrags
  - d) Unbegründeter Abbruch von Vertragsverhandlungen
- 3) **Verschulden:**
  - a) § 276 } wird gemäß § 280 I 2
  - b) § 278 } widerlegbar vermutet
- 4) **Schaden:**
- 5) **Kausalität** zwischen Pflichtverletzung und Schaden

#### Echte, berechtigte GoA

Der GF führt ein fremdes Geschäft für den GH. Der GH ist mit der Übernahme der Geschäftsführung durch den GF einverstanden.

#### 1) GH -> GF

- a) **Primäransprüche:** §§ 681, 2; 665: Befolgen von Weisungen  
§§ 681, 2; 666: Auskunft/Rechenschaft  
§§ 681, 2; 667: Herausgabe des Erlangten
- b) **Sekundäransprüche:** §§ 280 I, III, 283: Schadensersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe  
§§ 280 I, II, 286: Ersatz des Verzögerungsschadens bei verspäteter Herausgabe  
§§ 280 I, 677: Schadensersatz bei schuldhaft schlechter Ausführung  
§§ 683, 670: Aufwendungsersatz

#### 2) GF -> GH

#### Echte, nichtberechtigte GoA

Der GF führt ein fremdes Geschäft für den GH. Der GH ist mit der Übernahme der Geschäftsführung durch den GF nicht einverstanden.

#### 1) GH -> GF: § 678: Schadensersatz

#### 2) GF -> GH: §§ 684, 1; 818 ff.:

Herausgabe des durch die unerwünschte Geschäftsführung Erlangten

#### § 687 I

Führt der GF ein objektiv fremdes Geschäft als eigenes Geschäft, ohne die Fremdheit des Geschäfts zu erkennen, so sind die Regeln der GoA nicht anwendbar

#### § 687 II

Maßt sich der GF ein objektiv fremdes Geschäft bewußt als eigenes an, so steht dem GH gemäß § 687 II 1 ein Wahlrecht zu:

#### 1) GH -> GF:

- a) §§ 687 II 1; § 678: Schadensersatz
- b) §§ 687 II 1, 681, 2; 667: Herausgabe des Erlangten, dann aber:

#### 2) GF -> GH:

§§ 687 II 2, 684, 1; 818 ff.: Aufwendungsersatz, soweit der GH durch die angemessene Geschäftsführung eigene Aufwendungen erspart hat.

#### 1) § 122: Nichtigkeit infolge von Anfechtung bzw. Scherzerklärung

#### 2) § 179 II: Unwirksamkeit wegen fehlender Vertretungsmacht

## III. DINGLICHE ANSPRÜCHE

Dingliche Ansprüche verwirklichen das dingliche Recht: Sie entstehen, wenn das dingliche Recht beeinträchtigt wird und ermöglichen es dem Inhaber des dinglichen Rechts, die ihm zustehenden Befugnisse auszuüben. So ermöglichen z.B. der Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 oder der Unterlassungsanspruch aus § 1004, die Sache umfassend und ungestört zu nutzen. Beachten Sie bei den dinglichen Ansprüchen folgende **Besonderheiten**:

- Dingliche Ansprüche wenden sich gegen jeden, der das dingliche Recht beeinträchtigt.
- Dingliche Ansprüche setzen kein Verschulden voraus.
- Dingliche Ansprüche sollen das dingliche Recht verwirklichen und können daher nicht vom dinglichen Recht getrennt, also nicht isoliert abgetreten werden.
- Wird das dingliche Recht übertragen, so gehen dingliche Ansprüche nicht über, sondern entstehen in der Person des Erwerbers von neuem.

### A. Primäransprüche

- 1) **Herausgabeansprüche**
  - a) **Petitorische Ansprüche** (stammen aus einem Recht zum Besitz und ordnen die Besitzlage entgeltlich)
    - aa) § 985 Eigentümer -> unrechtmäßiger Besitzer
    - bb) § 1007 I, II Früherer -> jetziger Besitzer bei Bösgläubigkeit bzw. Abhandenkommen
    - cc) §§ 1065, 985 Nießbraucher -> unrechtmäßiger Besitzer
    - dd) §§ 1227, 985 Pfandgläubiger -> unrechtmäßiger Besitzer
    - ee) § 2018 Erbe -> Erbschaftsbesitzer
  - b) **Possessorische Ansprüche** (stammen aus dem Besitz und können je nach Recht zum Besitz noch korrigiert werden): § 861
- 2) **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche**
  - a) **endgültig:** §§ 12, 1004; 1027, 1090 II, 1065, 1134 I, 1192 I, 1227 i.V.m. 1004; § 771 ZPO
  - b) **vorläufig:** §§ 862 I; 1029, 1090 II
- 3) **Duldung der Zwangsvollstreckung:** §§ 1147 (1192); 1228
- 4) **Mitwirkung / Berichtigung:**
  - a) §§ 888 I Abgabe der nach § 19 GBO erforderlichen Bewilligung, die zur Eintragung des vorgemerkten
  - b) § 894 Rechts bzw. zur Grundbuchberichtigung erforderlich ist.

### B. Sekundäransprüche

Die Sekundäransprüche sind nichtdingliche Folgeansprüche, die von ihrem Stammrecht getrennt werden, also auch isoliert abgetreten werden können.

#### 1) Schadensersatz

- a) § 989
- b) §§ 990 I, 989
- c) §§ 990 II, 280 I, II, 286

Schuldhaft Beschädigung nach Rechtshängigkeit der Herausgabeklage  
Schuldhaft Beschädigung durch den bösgläubigen Besitzer  
Verzughaftung des bösgläubigen und verklagten Besitzers

#### 2) Nutzungen

- a) § 987 I, II (990 I)

Herausgabe der gezogenen/schuldhaft nicht gezogenen Nutzungen durch den verklagten/bösgläubigen Besitzer  
Herausgabe der gezogenen Nutzungen bei unentgeltlichem Besitzerwerb  
Herausgabe der gezogenen Nutzungen durch den Erbschaftsbesitzer

#### 3) Verwendungsersatz

- a) §§ 994 I 1, 996
- b) §§ 994 II, 683, 670 bzw. 684, 1; 818 ff.
- c) § 2022 I, II

Ersatz der notwendigen bzw. nützlichen Verwendungen des nicht verklagten/gutgläubigen Besitzers  
Ersatz der notwendigen Verwendungen nach GoA-Regeln für den verklagten/bösgläubigen Besitzer  
Ersatz aller Verwendungen des nicht verklagten, gutgläubigen Erbschaftsbesitzers

### C. Tertiäranspruch: §§ 951, 812 I 1, 2. Alt.

Hat der frühere Eigentümer durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung sein Eigentum an den Ausgangsprodukten gemäß den §§ 946 - 950 kraft Gesetzes verloren, so kann er gemäß den §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. von demjenigen Ausgleich verlangen, der auf seine Kosten Eigentümer geworden ist.

### A. Gefährdungshaftung

Unabhängig vom Verschulden haftet derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, wenn sich die spezifische Gefahr der gefährlichen Sache/Handlung in einem Schaden realisiert, der vom Schutzzweck der Gefährdungshaftung erfaßt wird.

- 1) § 7 I StVG: Haftung des Halters für beim Betrieb seines Fahrzeugs verursachte Schäden
- 2) § 1 I 1 ProdHaftG: Haftung des Herstellers/Importeurs für fehlerhafte Produkte
- 3) § 833, 1 BGB: Haftung des Halters eines Luxustieres
- 4) Weitere Gefährdungstatbestände: §§ 25 AtomG, 1 UmweltHG, 54 LuftVG, 84 AMG, 22 WHG, 2 HPIHG, 32 GenTG

### B. Haftung für ein vermutetes, aber widerlegbares Verschulden

Hier kehrt das Gesetz die Beweislast um: Sowohl das Verschulden als auch die Kausalität zwischen schuldhaftem Verhalten und Schadenseintritt werden gesetzlich vermutet, doch räumt man dem Schuldner die Möglichkeit ein, das Gegenteil zu beweisen: entweder fehlendes Verschulden oder, daß der Schaden auch bei sorgfältigstem Verhalten eingetreten wäre.

- 1) § 831 I 1: Haftung des Geschäftsherrn bei unerlaubter Handlung durch den Verrichtungsgehilfen
- 2) § 832 I: Haftung des Aufsichtspflichtigen bei unerlaubter Handlung durch den Beaufichtigten
- 3) § 18 StVG: Haftung des Kfz-Fahrers für Unfallschäden

### C. Haftung für nachgewiesenes Verschulden

Hier haftet der Schuldner nur, wenn ihm der Gläubiger nachweisen kann, daß er durch sein Verhalten schuldhaft ein Recht oder Rechtsgut des Gläubigers verletzt hat. Dieses Verschuldensprinzip wird aber dadurch eingeschränkt, daß sich das Verschulden nur auf die Rechtsverletzung (§ 823 I) oder auf die Schutzgesetzverletzung (§ 823 II), nicht aber auf den Schaden beziehen muß: Wer schuldhaft ein Recht des Gläubigers verletzt, muß auch einen Schaden ersetzen, den er in diesem Ausmaß nicht vorhersehen konnte.

- 1) § 823 I: Schuldhaft Verletzung der enumerativ aufgezählten Rechte/Rechtsgüter oder eines sonstigen Rechts
- 2) § 823 II: Schuldhaft Verletzung eines Schutzgesetzes
- 3) § 826: Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

## IV. BEREICHERUNGSRECHTLICHE ANSPRÜCHE

### A. Leistungskonditionen

Bei einer Leistungskondition hat der Gläubiger bewußt und zweckgerichtet das Schuldnervermögen gemehrt und möchte diese Vermögensmehrung aus den folgenden Gründen abschöpfen:

- 1) § 812 I 1, 1. Alt.: Der Gläubiger hat ohne rechtlichen Grund geleistet.
- 2) § 812 I 2, 1. Alt.: Der rechtliche Grund ist nachträglich weggefallen.
- 3) § 812 I 2, 2. Alt.: Der mit der Leistung verfolgte Zweck kann auf Dauer nicht mehr erreicht werden.
- 4) § 813 I 1: Der Gläubiger hat in Unkenntnis einer dauerhaft wirkenden Einrede geleistet.
- 5) § 817, 1: Der Schuldner hat durch die Entgegennahme der Leistung gegen die guten Sitten verstoßen.

### B. Nichtleistungskonditionen

Bei der Nichtleistungskondition hat der Schuldner ohne rechtlichen Grund einen Vermögensvorteil auf Kosten des Gläubigers erlangt, ohne daß ihm der Gläubiger diesen Vorteil bewußt und zweckgerichtet zugewandt hat.

- 1) § 816 I 1: Trifft ein Nichtberechtigter eine wirksame Verfügung, so muß er das dadurch Erlangte herausgeben.
- 2) § 816 I 2: Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so ist der Erwerber zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- 3) § 816 II: Wird an einen Nichtberechtigten mit befreiender Wirkung geleistet, so ist dieser zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- 4) § 822: Hat der ursprüngliche Konditionsschuldner die Leistung unentgeltlich einem Dritten zugewandt, so ist der Dritte zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- 5) § 812 I 1, 2. Alt.
  - a) **Rückgriffskondition:** Der Gläubiger nimmt beim Schuldner Regreß, weil dieser auf Kosten des Gläubigers etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.
  - b) **Verwendungskondition:** Der Gläubiger hat auf eine Sache Verwendungen gemacht, die dem Schuldner zugute kommen.
  - c) **Eingriffskondition:** Der Schuldner hat ohne rechtlichen Grund in den Zuweisungsgehalt eines Gläubigerrechts eingegriffen und muß daher das dadurch Erlangte herausgeben.